



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 18.01.2010:

**Schadensersatz wegen Verzögerung der
Leistung und andere Verzugsfolgen**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Überblick zum Thema „Schuldnerverzug“

- Der Tatbestand des Schuldnerverzugs.
- Rechtsfolgen des Schuldverzuges
 - Ersatz des Verzögerungsschadens (§ 280 Abs. 2 BGB).
 - Verzugszinsen (§ 288 BGB).
 - Haftungsverschärfung (§ 287 BGB).

Der Schuldnerverzug (§ 286)

Schuldnerverzug ist schuldhaftes (4) Nichtleistung (3) trotz Fälligkeit (1) und Mahnung (2).

1. Bestehen eines durchsetzbaren und fälligen Anspruchs.
2. Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit
3. Nichtleistung
4. Ausschluss, wenn Schuldner Nichtleistung nicht zu vertreten hat (§§ 286 Abs. 4, 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

Vertragliches Schuldrecht (14)

Fall

(nach BGH, Urt. v. 25.10.2007 - III ZR 91/07, BGHZ 174, 77)

Heilpraktikerin G sendet ihrer Patientin S am 14.9.2004 eine Rechnung über € 500,-. Die Rechnung enthält den Hinweis: „Den Rechnungsbetrag überweisen Sie bitte bis zum 05.10.2004 auf das rechts unten angegebene Konto“. S bezahlt die Rechnung zunächst nicht und zieht Ende September 2004 um. Mehrere Zahlungsaufforderungen im Mai 2005 erreichen S – trotz eines erteilten Nachsendeauftrages – nicht. Erst am 3. Februar 2006 erhält S ein Schreiben eines von G beauftragten Rechtsanwalts und zahlt daraufhin die Hauptsumme.

G fordert von S Ersatz des Anwaltshonorars und Verzugszinsen für die Zeit vom 5.10.2004 bis zum 3.2.2006.

Lösung

- Anspruch aus §§ 280 I, II, 286 BGB auf Ersatz der Anwaltsgebühren. → Voraussetzung: Verzug der S.
 - Fälliger und durchsetzbarer Anspruch der G? Ja.
 - Mahnung? Nein. Erstmalige Zusendung einer Rechnung ist grds. nicht als Mahnung anzusehen.
 - Entbehrlich nach § 286 II Nr. 1 BGB? Nein, einseitig festgelegtes Zahlungsziel genügt nicht.
 - Entbehrlich nach § 286 III 1 BGB? Nein, es fehlt der Hinweis an S.
 - Kein Anspruch.
- Daher auch keine Verzugszinsen nach § 288 BGB.

Die Durchsetzbarkeit des Anspruchs

- Schuldnerverzug, Rücktritt nach § 323 BGB und Schadensersatz nach § 281 BGB setzen einen **durchsetzbaren Anspruch** voraus.
 - Bei Bestehen einer Einrede: Keine Verzugsfolgen, sofern sich der Schuldner spätestens im Prozess auf die Einrede beruft.
 - Ausnahme 1: Einrede aus § 320 BGB verhindert den Verzug, auch ohne dass sich der Schuldner darauf beruft.
 - Ausnahme 2: Einrede aus § 273 BGB kann mit Wirkung für die Vergangenheit nicht geltend gemacht werden.
- Beispiel: G klagt gegen S (u.a.) auf Verzugszinsen aus einer Kaufpreisforderung.
 - Wenn S die Einrede aus § 320 BGB zusteht, muss er keine Verzugszinsen zahlen, selbst wenn er sich nicht auf § 320 BGB beruft.
 - Wenn S die Einrede der Verjährung gegen die Hauptforderung zusteht, muss er keine Verzugszinsen (und auch nicht die Hauptforderung) bezahlen, wenn er sich spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung auf Verjährung beruft.
 - Wenn S eine Einrede aus § 273 I BGB zusteht, kann er die Verurteilung wegen der Verzugszinsen für die Vergangenheit nicht abwenden, selbst wenn er sich im Prozess nachträglich auf § 273 I BGB beruft.

Die Mahnung

- Definition: „Jede eindeutige und bestimmte Aufforderung, mit der der Gläubiger unzweideutig zum Ausdruck bringt, dass er die geschuldete Leistung verlangt“ (BGHZ 174, 77 Rz. 11).
- Kann mit der fälligkeitsbegründenden Rechnung verbunden sein, in der Regel ist die erste Rechnung aber keine Mahnung.
- Bei Zuvielforderung kann die Mahnung unwirksam sein. → Vgl. BGH, Urt. v. 12.7.2006, X ZR 157/05, NJW 2006, 3271: Mahnung wirksam bei 64% übersetzter Forderung.

Vertragliches Schuldrecht (14)

Nach dem Kalender bestimmte oder berechenbare Leistungszeit (§ 286 II Nr. 1 und 2 BGB)

- Muss grundsätzlich vertraglich vereinbart sein.
 - Gläubiger kann zur einseitigen Bestimmung nach § 315 BGB ermächtigt sein.
 - Bei Festsetzung von Entgelten aufgrund öffentlichen-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs ist Festsetzung nach § 315 BGB ohne besondere Vereinbarung zulässig, BGH, Urt. v. 15.2.2005, X ZR 87/04, NJW 2005, 1772.
- Für Fristberechnungen nach § 286 II Nr. 2 BGB gilt § 193 BGB, vgl. BGHZ 171, 33.

Der Verzögerungsschaden

- Grundsatz: Ersatz des Schadens für zeitweise Vorenthaltung der Leistung.
 - Schadensersatz statt der Leistung ist Schadensersatz für dauerhafte Vorenthaltung der Leistung.
 - Nutzungsausfallschaden bei Lieferung mangelhafter Ware ist nicht Verzögerungsschaden, sondern kann nach §§ 437 Nr. 2, 280 I BGB liquidiert werden, vgl. BGH, Urt. v. 19.6.2009, V ZR 93/08, NJW 2009, 2674, Aktuelles Zivilrecht Nr. 229.
- BGH, Urt. v. 9. Februar 2006 - I ZR 70/03; NJW 2006, 1662: Beim Verzugsschaden, Abstellen auf Zedenten oder Zessionar.

Der Anspruch auf Verzugszinsen

- Bedeutung: Zinsen können auch verlangt werden, wenn der Gläubiger keinen Schaden (§ 280 Abs. 1, 2 BGB) beweisen kann.
- Voraussetzungen:
 - Verzug
 - Geldschuld
- Rechtsfolge: 5 % oder 8 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).
 - Aktuelle Werte unter www.basiszinssatz.de
 - Zinseszinsverbot in § 289 BGB beachten.
- Auch ohne Verzug kann Anspruch auf Prozesszinsen nach § 291 BGB bestehen.

Die Haftungsverschärfung nach § 287 BGB

- S. 1: Wegfall von Haftungsprivilegien.
- S. 2: Haftung für Zufall, d. h. Untergang der Sache, den keine Seite verschuldet hat.
- Beispiel:

E ist gestorben und hat L durch Vermächtnis eine goldene Uhr hinterlassen. Es Erbe H leistet die Uhr zunächst nicht an L. Unmittelbar, nachdem L den H aufgefordert hatte, die Uhr endlich herauszugeben, wird die Uhr aus dem Haus des E gestohlen und bleibt unauffindbar. L fordert Schadensersatz von H.

Lösung

Anspruch L→H aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB

- Leistungsanspruch des L? +, § 2174 BGB.
- Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1-3? + (Abs. 1).
- Vertretenmüssen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)? +, nach § 287 S. 2 BGB hat H auch Zufall zu vertreten.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 21.01.2010:

Schadensersatz statt der Leistung

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

